

„An tunc possit recedere propria auctoritate? Affirmo, si periculum sit in mora, vel si non posset litigare, vel saevitiam probare.“ Ist sie jedoch imstande, die schlechte Behandlung durch Zeugenansagen zu erhärten und ihre Klage beim geistlichen Ehegerichte anhängig zu machen, so soll sie die Entscheidung desselben abwarten. Doch bemerken hier die Theologen folgendes: Sind wirklich Scheidungsgründe vorhanden und die Gattin in bona fide und ist zu befürchten, die Belehrung werde nichts nützen, so soll der Beichtvater auf diese Pflicht nicht aufmerksam machen. So sagt Scavini (IV. 539): „Si causae satis graves et canonicae existant, ut conjuges ab invicem separentur, juxta plures non essent inquietandi, si id agerent propria auctoritate scandalo et admiratione seclusa; nam pluribus nimis grave est quod judicalem sententiam cogantur provocare, saltem id tolerandum dicunt, si fiat ad tempus tantummodo“. Beachtenswert ist auch die Bemerkung des berühmten Dr. Müller (III. 505): „Nec inquietandos puto conjuges, qui civili tantum auctoritate sunt separati, si versentur in bona fide, vix enim erit fructus admonitionis sperandus.“

Nach dem Gesagten konnte Pius die erwähnten Bönitentinnen absolvieren, wenn sie bona fide waren oder wenn es ihnen nicht leicht möglich war, die Scheidungsklage anhängig zu machen.

Olmiß.

Professor Dr. Franz Janiš.

VII. (Restitutionspflicht wegen Nothzucht.) Rusticus, ein roher wollüstiger Mensch, weiß, daß Silvia, eine im besten Rufe stehende Jungfrau, infolge einer Kränklichkeit, an welcher sie schon einige Jahre leidet, nicht selten ohnmächtig wird, so daß sie wohl eine halbe Stunde lang und darüber total bewußtlos bleibt und während dieser Zeit durch nichts zum Bewußtsein gebracht werden kann. Der Wüßling mißbraucht nun diese Gelegenheit, um das arme Mädchen in einem solchen Zustande der Bewußtlosigkeit zu schänden. Infolge des schweren erlittenen Unrechtes fühlt sich Silvia, ohne von dem ganzen Vorgange etwas zu wissen, nach einiger Zeit als Mutter. Alle Betheuerungen ihrer Unschuld wollen nichts nützen, sie gilt bei den Leuten als eine schuldbar gefallene Person, die überdies noch so falsch ist und ihre Schande mit erdichteten Entschuldigungen rein waschen möchte. Rusticus sieht die Schande und den Schaden des mißbrauchten Opfers seiner Leidenschaft, weiß sein Verbrechen aber so geheimzuhalten, daß auf ihn auch nicht der mindeste Schatten eines Verdachtes fällt. Es fragt sich nun, zu welcher Restitution Rusticus verpflichtet sei.

Rusticus hat sich hier des Verbrechens der Nothzucht (stuprum) schuldig gemacht. Das erhellt sowohl aus den Grundsätzen der Moral als aus den Bestimmungen des weltlichen Gesetzes. Zene faßt Gury

(P. I. n. 426, resolv. 1.) kurz in folgende Worte zusammen: „stuprum est¹⁾ fornicari cum muliere (etiam cum jam corrupta aut vidua) amente, ebria, aut dormiente, nisi ante ebrietatem etc. consenserit.“ Das österreichische Strafgesetz aber lautet: § 127 „Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewusstlosigkeit befindet, oder die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene außer-eheliche Beischlaf ist gleichfalls als Nothzucht anzusehen und nach § 126 zu bestrafen.“

Ueber die Restitutionspflicht, welche ein solches Verbrechen nach sich zieht, schreibt der hl. Alphonsus: „Si vir virginem deflorasset vi, fraudibus aut minis, tunc tenetur reficere tam ei quam patri damna, quae eis intulit in honorem et in bona, dotando eam, aut dotem augendo. Imo quando deflorator non potest alio modo damnum restaurare, ex se tenetur eam ducere.“ Hom. Ap. X. 92. Gehen wir nun auf die einzelnen Punkte dieses Satzes näher ein.

1. Das erste Gut, welches Rusticus dem Mädchen mit ungerechter Gewalt entrißen hat, ist die körperliche Integrität, integritas virginalis. Diese wird mit Recht so hoch geschätzt, daß man sie im äußersten Nothfalle eines gewaltsamen Angriffes auf dieselbe sogar durch Tödtung des ungerechten Invasors vertheidigen darf, wie die Theologen allgemein lehren. (S. Alph. I. III. n. 386.)

Da aber der Verlust dieses Gutes seiner Natur nach unersetzlich ist, so schreibt Marc (n. 958. [3]) „stuprator nihil debet pro violatione honestatis, quae non est pecunia commensurabilis.“ Jedoch könnte der competente Richter den Schuldigen dafür zu einer Geldstrafe an die Beschuldigte verurtheilen (Marc n. 928. resp. 2.), oder der Beichtvater ihm eine solche als sacramentale Genugthuung auferlegen. (S. Alph. I. III. n. 627.)

2. Ein anderer Schaden, den Silvia durch Rusticus erlitten, sind die vielen Auslagen und der Verlust an Geld und Arbeitszeit, welche ihr sowohl aus den Kosten der Entbindung und des Wochenbettes, als auch aus der Verpflegung und Erziehung des Kindes erwachsen. Und für diesen ganzen Schaden haftet Rusticus allein, tum quoad damnum emergens quam ad lucrum cessans, quod ex sua injusta actione provenit et saltem in confuso ab ipso praevisum fuit. (Vergl. Lehmk. P. I. n. 962. II.) Delama schreibt über diese Restitutionspflicht in seinem vortrefflichen Werke „Tract. de just. et jur.“ n. 390 also: Stuprator, qui vi, metu vel fraude feminam violavit, si proles nascatur, tenetur 1) ad expensas partus et puerperii, et 2) ad omnes sumptus

¹⁾ subintellige; praeter deflorationem virginis ipsa invita, Hom. Ap. IX. 14.

pro sustentatione (pro victu, vestitu et habitatione) et pro educatione filii suscepti, quousque hic sibi sufficit. Ratio est, quia solus stuprator fuit causa damni. Attamen ejus defectu mater curam filii, licet nullam culpam admiserit, suscipere debet, quia mater est: sed tunc recursus servat in corruptorem, qui omnes expensas, quas mater occasione prolis fecit, ipsi refundere tenetur: Ita jus naturae. Consonat Codex Aust. § 1328 coll. § 167. So Delama. Auf gewissenhafte Erfüllung dieser Restitutionspflicht muß der Beichtvater bei solchen Vätern mit umso größerer Strenge dringen, als so manche dieselbe oft leichtsinnig vernachlässigen. Vor Gott kann auch hier ebenso wie in anderen Restitutionsfällen nur eine wahre und wirkliche physische oder moralische Unmöglichkeit Restitution oder Schadenersatz zu leisten, oder eine gerechte Condonation oder Compensation von dieser Pflichterfüllung zeitweilig entschuldigen oder nach Umständen für immer entbinden. Durch Nichterfüllung dieser Pflicht seitens des Vaters kann oft Mutter und Kind in große geistliche oder leibliche Noth und Gefahr gerathen.

3. Noch ein anderer sehr empfindlicher Schaden kann für Silvia daraus erwachsen, daß sie in Folge des an ihr verübten Verbrechens um eine vortheilhafte Heirat und Versorgung gebracht wird. Dieser Schaden und die für den Thäter daraus erwachsende Restitutionspflicht wird von den Auctoren allgemein stark betont. Der hl. Alphonsus schreibt: „tenetur (injustus deflorator) talem augere dotem, ut puella aequè bene nubat, ac si violata non fuisset; ita communiter.“ (I. III. 641, § 1. „Haec de viro etc.“) Diese Verpflichtung tritt nach den allgemeinen Regeln über Schadenersatz dann ein, si damnum illatum sit certum et ab injusto defloratore saltem in confuso praevisum (Vergl. Marc n. 950. Quaerit. 7. et n. 948. I.)

4. Auch an Ehre und gutem Rufe hat Rusticus dem Mädchen und vielleicht auch dessen Eltern sehr schwer geschadet, auch dieser Schaden fordert eine entsprechende Genugthuung: „tenetur reficere tam ei (puellae) quam patri damna, quae eis intulit in honorem et in bona.“ S. Alph. I. c. Daher schreibt Marc: „debet stuprator a parentibus veniam petere, nisi hi rem hujusmodi non curent.“ (n. 958. [1]).

Auf welche Weise soll und kann Rusticus für sein an Ehre und gutem Rufe des Nächsten begangenes Unrecht Satisfaction leisten? Am wirksamsten würde es dadurch geschehen, daß er, um die Unschuld der Silvia zu constatieren, sein eigenes an ihr gewaltsam verübtes Verbrechen öffentlich bekannt machte. Es entsteht nun die Frage:

5. Ist Rusticus in Ermangelung eines andern Restitutions-Modus dazu verpflichtet? Diese Frage muß, wie es scheint, entschieden verneint werden, und zwar aus folgenden

Gründen: a) gilt es bei den angesehensten Auctoren als Grundsatz, daß die Leistung eines selbst in Folge eines verübten Vergehens schuldigen Schadenersatzes in der Regel solange als unausführbar verschoben werden kann, als dieser nicht anders als nur mit dem eigenen mehr als doppelt so großen Schaden des Schuldigen geleistet werden könnte. (Vergl. S. Alph. I. III. n. 598 et alibi.) In Anwendung dieser Regel auf die Rückerstattung des guten Rufes schreibt Lugo: „Cessat obligatio restituendi famam vel saltem suspenditur per aliquod tempus, quando restituere non potest sine longe majori suo damno, quam sit illud, quod infamatus patitur ex omissione vel dilatione restitutionis.“ (Disp. XV. n. 40.) Dieser Fall scheint uns bei Rusticus einzutreten. Silvia wird in der öffentlichen Meinung allerdings eines schweren sittlichen Vergehens beschuldigt, dessen sie sich nicht schuldig gemacht hat; allein Rusticus würde durch Bekanntmachung seiner verübten Schandthat als ruchloser Verbrecher dastehen, beladen mit dem Haffe und der Verachtung aller: gewiß ein weit größerer Schaden, als jener der Silvia. — b) Eine Restitution, welche nicht anders als nur mit dem eigenen schweren Schaden des Schuldigen an Gütern einer höheren Ordnung geleistet werden kann, wird von den Theologen in der Regel als moralisch unmöglich betrachtet. (Lugo l. cit. S. Alph. I. III. n. 698 [10] et alibi.) Das österreichische Strafgesetz verhängt § 126 auf Nothzucht schweren Kerker zwischen fünf und zehn Jahren, ja diese Strafe kann nach Umständen „auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden“. Nun gehört aber die persönliche Freiheit einer höheren Ordnung an, als Ehre und guter Ruf (Marc n. 480 [2]), daher ist Rusticus wohl nicht verpflichtet, jene durch Offenbarung seines Verbrechens zu opfern, um Silvia diese zu restituieren. Aber vielleicht könnte er, ohne seine eigene Person zu verrathen, durch einen glaubwürdigen Vertrauensmann, z. B. den Seelsorger, die Unschuld der Silvia bekanntmachen lassen? Dieser Ausweg scheint weder zweckmäßig noch rathsam zu sein, dazu kann Rusticus wohl kaum verpflichtet werden.

6. Endlich schließt der hl. Alphonsus die angeführte Stelle mit den Worten: „Quando deflorator non potest alio modo damnum restaurare, ex se tenetur eam ducere.“ (l. c.) — Es heißt: ex se, d. i. wenn nicht eine unglückliche Ehe und damit für Mutter und Kind ein noch größeres Uebel, als das erste war, zu befürchten ist. Der verlorne gute Ruf ist übrigens dadurch noch nicht erlangt, daß Silvia heiratet, und was den anderweitigen Schaden betrifft, ist ihr durch den entsprechenden Ersatz an Geld wahrscheinlich besser geholfen, als wenn Rusticus mit Verheimlichung seiner Vaterschaft an ihrem Kinde sie zur Ehe nimmt; wäre aber dieser den Geldersatz zu leisten unvermögend, wie wäre er dann imstande, eine ganze Familie zu erhalten?

7. Das Endresultat unserer Untersuchung über den vorliegenden Fall wird also folgendes sein: Kann Rusticus unter den gegebenen Verhältnissen der Silvia nicht alles leisten, was er ihr nach den mit den Worten des hl. Alphonsus angeführten Rechtsgrundsätzen schuldet, so ist er darum nur noch umsomehr verpflichtet, derselben wenigstens die oben unter 2 und 3 auseinandergesetzte Restitution an Geld oder Geldeswert auf das gewissenhafteste zu leisten. Auch wird sich diesbezüglich nicht so schwer ein *modus restituendi* ermitteln lassen, wodurch er diese Restitution, ohne sein verübtes Verbrechen verrathen zu müssen, wird leisten können.

Mautern. Rector P. Johann Schwenbacher, C. Ss. R.

VIII. (Unterstehen die Ehen Nichtgetaufter der Gesetzgebung des Staates?) Levy und Esther, mosaischer Religion, gehen eine Civilehe ein auf dem Standesamte. Später convertieren sie, und da sie eben nur bürgerlich getraut waren, so nimmt jetzt ihr Pfarrer vor vielen Zeugen die kirchliche Trauung vor. Nicht lange darauf hört Levy, daß seine frühere Civilehe wegen eines Formfehlers nichtig gewesen sei; daher verläßt er die Esther, deren er schon längst überdrüssig ist.

Bei Gelegenheit einer Beicht erklärt ihm Beichtvater M.: Die Nichtigkeit seiner Eheschließung auf dem Standesamte komme gar nicht in Betracht, da er später katholisch getraut sei; er müsse also zur Esther zurückkehren.

Levy hofft eine günstigere Entscheidung anderswo zu erhalten und wendet sich an Beichtvater B. Dieser entscheidet: Die katholische Trauung thut nichts zur Sache; denn falls die Ehe zuvor nichtig war, so konnte sie durch die katholische Trauung nicht gültig werden, weil die Eheschließenden die Nichtigkeit nicht kannten, also bei der neuen Trauung nur die Absicht haben konnten, das schon bestehende Eheband von der Kirche einsegnen zu lassen, aber nicht erst jetzt neu zu begründen. Sie hielten sich zur Einsegnung verpflichtet, weil sie sich für Eheleute ansahen. Hätten sie die Nichtigkeit der früheren Ehe gekannt, so wären sie vor der Einsegnung vielleicht schon auseinander gegangen. Indes, so fährt Beichtvater B. fort, wenn auch die katholische Trauung nicht in Betracht kommt, so war doch die ursprüngliche Ehe auf dem Standesamte gültig. Das bürgerliche Gesetz hätte sie wegen des Formfehlers allerdings für nichtig erklärt; aber in Ehesachen hat der Staat nichts zu sagen; und da die beiden Brautleute nicht getauft waren, so unterstanden sie keinem anderen Rechte, als nur dem Naturrechte; den Bedingungen des Naturrechtes aber hatten sie auf dem Standesamte genügt. Somit ist Levy mit Esther gültig verheiratet und darf sie nicht verlassen.